

Bekanntmachung

Aufstellung und Offenlegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 4 Heistern

Der Ausschuss für Bau- und Planungsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 22.10.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 4 Heistern beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 4 Heistern ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet:



- - - - - Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 4

Der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 4 Heistern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird und
2. der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Daher hat der Ausschuss für Bau- und Planungsangelegenheiten in seiner Sitzung am 27.04.2017 die Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 4 Heistern gemäß § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die 2. Änderung nebst Begründung liegen in der Zeit vom

17. Juli 2017 bis einschließlich 18. August 2017

bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, Zimmer 241, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten sind:

montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr,
dienstags zusätzlich von 14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich von 14.00 – 17.45 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis,

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes D 4 Heistern unberücksichtigt bleiben können und,
- dass ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 4 Heistern stehen die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Entwurfsplan zum Bebauungsplan
- Begründung

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Die Unterlagen stehen zudem auch auf der Homepage der Gemeinde Langerwehe (www.langerwehe.de) ab dem 17.07.2017 zur Verfügung.

Langerwehe, den 05.07.2017
Der Bürgermeister
gez.: Göbbels